

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 286.

Dresden, am 26. October.

1837.

Hundert fünf und siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 2. October 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über das Parochiallastengesetz. (§. 41.) —

(Schluß der Rede des Abgeordneten D. von Mayer:)

Es ist genügend gezeigt worden, daß selbst bei dem Hinzutritt bisher befreiter Contribuenten es unmöglich sei, die kirchliche Ansicht auch bei Bauen und Unterhaltungen der Kirchen- und Schulgebäude rein durchzuführen. Direkt steht, so scheint es mir, entgegen die Staatsansicht, wonach Kirche und Schule ein Institut des Staates ist, welches einen Allen gemeinsamen Zweck zu verfolgen habe und als solches von Allen im Staate zu unterstützen und zu erhalten sei. Auch diese Ansicht ist in gewisser Beziehung sehr richtig; aber sie führt weder zu dem Amendement des Abg. v. Dieskau noch zu dem des Abg. v. Thielau, sondern zu etwas ganz Anderem, wohin wir übrigens mit starken Schritten eilen. Es wird, wenn der Staatszweck an die Spitze gestellt wird, Nichts übrig bleiben, als das ganze Kirchen- und Schulwesen für ein Staatsinstitut zu erklären und alle Bedürfnisse, welche erfordert werden, vorbehaltlich der Stiftungen, welche dazu vorhanden sind, auf die Staatskosten zu überweisen. Es führt diese Ansicht zur Fixation der Geistlichen und Schullehrer, zum Verkauf oder zur Verpachtung sämtlicher Pfarr- und Schulgrundstücke mit Ausnahme der Wohnungen zu einem Fonds und zur Besteuerung aller Steuerpflichtigen im ganzen Lande für diesen Zweck. Das ist allerdings, wie mich dünkt, sehr rationell, und wenn der Abg. v. Dieskau seinem Amendement den Vorzug beizulegen gedenkt, daß dadurch eine völlige Gleichheit hervorgebracht würde, so muß ich dem widersprechen, sofern nicht vom ganzen Lande dieser Fuß angenommen und darnach der Bedarf für die einzelnen Fälle von dem ganzen Lande gemeinschaftlich aufgebracht werden soll. Ich vermag nicht eine Gleichheit darin zu finden, wenn nur die einzelnen Communen diesen gemischten Steuerfuß im betreffenden Falle anwenden sollen. Das würde Prägravationen nicht vorbeugen, wohl aber würde Letzteres geschehen, sobald das Bedürfnis für die Kirchen und Schulen überhaupt von allen Staatsbürgern getragen wird. Ich glaube indes nicht, daß die Kammer gemeint sein wird, auf das zweite Prinzip in seiner Reinheit einzugehen, und ich zweifle auch daran, daß die Regierung demselben ihre Bevormundung schenken möchte. Es dünkt mich, daß keines dieser Prinzipie

allein und für sich bestehend angewendet werden kann, sondern daß, wie bei so vielem Andern, ein vermisches Prinzip angenommen werden muß. Welches Amendement man auch aufstellen möge, es wird doch an jedem Etwas auszufehen sein, und ich möchte sagen, es ist fast einerlei, welcher Fuß angenommen wird, zumal den Gemeinden nachgelassen ist, sich über etwas Anderes zu vereinigen. Ich sollte daher immer glauben, daß die Vorschläge des Gesetzentwurfes und der Deputation, welche sich mindestens in dem Hauptgrundsatz begegnen, diejenigen sein möchten, welche von der Kammer nach am ersten angenommen werden können. Diese Vorschläge, welche in soweit mit einander übereinstimmen, stellen an die Spitze, daß die eine Hälfte des Bedürfnisses durch die Grundsteuer, die andere Hälfte durch die Kopfsteuer, d. i. nach dem Kommunikantenfuß aufgebracht werden soll. Die Kammer hat bereits beschlossen, daß die Gemeinden nach aufgestellter Quote des Fußes ermächtigt sein sollen, auf andere Weise unter sich umzulegen. Das ist ein Gegenstand, an den die Staatsregierung auch gedacht hat, der sich auch im Gesetzentwurf findet, der aber freilich dem Prinzipie, ich möchte sagen, geradezu entgegensteht; denn wenn nicht eine endliche Beschränkung angenommen wird, so gilt der gesetzliche Fuß für gar keinen Fall. Wenn nämlich nicht mindestens das feststehen soll, daß unbedingt die eine Hälfte von dem Grundbesitz aufgebracht werden soll, so ist kein Anhalten im Gesetze. — Es kommt darauf an, ob es nicht am gerathensten sei, die §. 41 a. und 41 b. nach dem Vorschlage der Deputation zunächst anzunehmen, und daß man nur bei §. 41 c. eine Aenderung dahin eintreten lasse, daß man den Gemeinden nicht gestattet, eine Einkommensteuer zu creiren, sondern nur das beibehalte, was die Deput. im zweiten Satze vorgeschlagen hat. Sollte auf diesem Wege irgendwo eine erweisliche Prägravation entstehen, wodurch namentlich die kleinen Leute, Häusler, Hausgenossen u. s. w. zu Grunde gerichtet werden würden, so bliebe Nichts übrig, als sodann subsidia- risch die Staatskassen in Anspruch zu nehmen. Ich sollte meinen, es könnte in diesem Falle der Hinzutritt der Staatskasse wohl verantwortet werden, wenn durch den gesetzlichen Fuß in einzelnen Fällen eine zu große Ueberlastung herbeigeführt werden sollte. In wiefern das noch stehende Amendement des Abgeordneten v. Friesen, von dem gegenwärtig noch gar nicht die Rede gewesen ist, auf der andern Seite eingreift oder durch das eine oder andere Amendement ausgeschlossen wird, dürfte noch einer nähern Erwägung unterliegen. Meine Meinung darüber habe ich nicht nöthig, besonders auszusprechen, sie liegt in dem Deputations-Gutachten, von dem ich auch nicht